

Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weingarten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte

vom 07.10.1998

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 13 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Weingarten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte vom 30.5.1995 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben (§ 13 Kindertagesstättengesetz). Der Elternbeitrag für die Kindertagesstätte wird gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz einheitlich festgelegt. Die Elternbeiträge werden nach der Zahl der Kinder festgesetzt. Das Einkommen der Abgabepflichtigen kann berücksichtigt werden.
- (2) Abgabepflichtige sind die Eltern, Kinder und sonstige Personensorgeberechtigten. Mehrere Abgabepflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig von Aufnahme- oder Abgangsdatum.
- (4) Falls das Jugendamt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes bei Familien mit geringen Einkommen den erlassenen oder ermäßigten Elternbeitrag zu ersetzen hat, so werden diese Beiträge von Seiten der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom Jugendamt angefordert. Den Antrag haben die beitragspflichtigen Eltern zu stellen.

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Fälligkeit der Elternbeiträge beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternbeiträge sind im voraus jeweils zum 1. des Monats zu entrichten.

- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 5. des Monats vorliegen, in dem die Abmeldung erfolgen soll.
- (5) Wenn ein Kind unentschuldigt die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Absatz (3).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Weingarten, den 07.10.1998

Dr. Seibert
Ortsbürgermeister